2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"

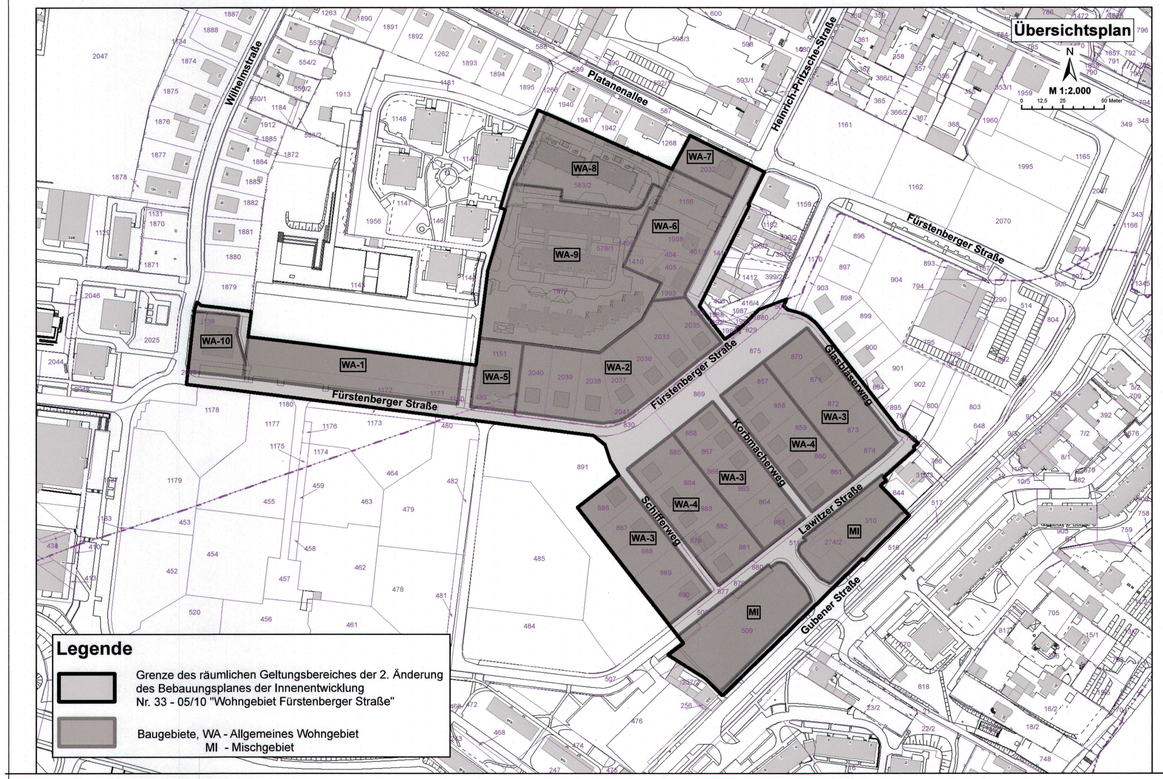

Präambel

Auf Grundlage
- der §§ 8 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

in Verbindung mit
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und
- den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am ..20.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" als Satzung beschlossen.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 9 Abs. 7 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße", festgesetzt durch Satzung vom 25. Juni 2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße", festgesetzt durch Satzung vom 09.03.2016.

II. Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" vom 25. Juni 2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" vom 09.03.2016 wird hinsichtlich des Teils B Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes - I Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 BauGB) wie folgt geändert:

A Die Festsetzung 2.1 unter 2. Art der baulichen Nutzung - Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 +. § 23 Abs. 5 BauNVO) wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA-1 bis WA-6 und WA-10 können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, nur im Bereich zwischen der hinteren Baugrenze (von den Erschließungsstraßen abgewandte Baugrenzen) und der hinteren Grundstücksgrenze zugelassen werden."

B Die Festsetzung 2.2 unter 2. Art der baulichen Nutzung - Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 +. § 23 Abs. 5 BauNVO) wird ersatzlos gestrichen.

C Die Festsetzung 3.1 unter 3. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) wird ersatzlos gestrichen.

D Die Festsetzung 3.2 unter 3. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) wird wie folgt neu gefasst:
„3.2 Die festgesetzten Firstrichtungen gelten nicht für bauliche Anlagen mit Zelt- und Flachdächern."

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs.1 BauGB auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ..16.05.2018.. . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. ..12/2018..... vom ..29.06.2018.. erfolgt.

Eisenhüttenstadt, 21.02.2019

Siegelabdruck

Frank Balzer
Bürgermeister

2. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB am ..20.02.2019.. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eisenhüttenstadt, 21.02.2019

Siegelabdruck

Frank Balzer
Bürgermeister

3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" wurde am ..20.02.2019.. von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde gebilligt.

Eisenhüttenstadt, 21.02.2019

Siegelabdruck

Frank Balzer
Bürgermeister

4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, 21.02.2019

Siegelabdruck

Frank Balzer
Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" sowie die Stelle, bei der die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..06.03.2019.. im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. ..06/2019..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Eisenhüttenstadt, 07.03.2019

Siegelabdruck

Frank Balzer
Bürgermeister

Stadt Eisenhüttenstadt

Fachbereich Stadtentwicklung

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Maßstab: 1 : 2.000

Stand: 05.12.2018 / 25.01.2019